

Satzung

§ 1

Der Verein führt den Namen

Förderverein Carlfriedrich Claus – Lebens- und Arbeitsort in Annaberg-Buchholz

Er hat seinen Sitz in Annaberg-Buchholz und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Umnutzung der Wohnung des Künstlers in einen Ort des Einblicks und des Auseinandersetzens mit dem Werk von Carlfriedrich Claus in der Rückfront des Filmtheaters „Gloria“, Johannissgasse, 09456 Annaberg-Buchholz.

Dort soll ein sinnvolles Weiterführen des Aneignungsprozesses an seinem Lebensort, begonnen 1999 mit dem Studienraum Carlfriedrich Claus im Umfeld des Kunstellers, erfolgen.

In den Räumen ergeben sich adäquate Präsentationsmöglichkeiten bisheriger und zukünftiger Ankäufe, die sich zu einer ständigen Ausstellung zusammenfügen.

In diesem umfangreichen Archiv und einer Bibliothek sollen die vorhandenen und noch zu erwerbenden Arbeiten von Carlfriedrich Claus den interessierten Besuchern zugänglich und diese mit seinem Leben und seinen Werken vertraut gemacht werden.

Weitere Ziele des Vereines sollen die Planung und Durchführung von Ausstellungen, Veranstaltungen etc. sowie Herausgabe von Publikationen sein.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 – 68 AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.

§ 4

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages legt die Mitgliederversammlung fest.

Ist ein Mitglied länger als zwölf Monate mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand, wird es aus der Mitgliederliste gestrichen.

Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.

§5

Ein Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Austrittserklärung jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Erklärung muss 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand abgegeben werden. Ein austretendes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6

Ein Ausschluss aus dem Verein kann dann erfolgen, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins vorsätzlich verletzt. Den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes stellt der Vorstand vor der Mitgliederversammlung. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden. Der Betroffene ist schriftlich über seinen Ausschluss zu informieren.

Gegen den Ausschluss hat das Mitglied das Recht, beim Vorsitzenden des Vereins Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde ist zu begründen.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, die Beschwerde, einschließlich der Begründung, vor der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorzutragen. Wünscht der Betroffene selbst vor einer Mitgliederversammlung zu sprechen, ist ihm dieses einzuräumen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit.

§ 7

Der Vorstand besteht aus

dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Schatzmeister sowie
dem Schriftführer und
bis zu fünf Beisitzern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 8

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sein soll.

Dem Vorstand obliegt die Vereinsverwaltung. Seine Tätigkeit regelt die Geschäftsordnung.

§ 9

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

§10

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen hat der Vorstand auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder einzuberufen. Jede Mitgliederversammlung wird schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

§ 11

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung kann Tagungsschwerpunkte absetzen und weitere beschließen. Alle Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Ein Beschluss ist angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält, vorbehaltlich § 6 bleibt unberührt. Jedes Mitglied hat das Recht, die Versammlung zu besuchen.

§ 12

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.

Die Kassenprüfkommision versteht sich als Berater des Vorstandes und des Vereins. Sie ist berechtigt, dem Vorstand und dem Verein Empfehlungen und Hinweise zu geben.

Der Kassenprüfer überprüft in zeitlichen Abständen

- die satzungsgerechte Arbeit der Gremien des Vereins und
- die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen.

Jährlich ist mindestens eine Prüfung durchzuführen. Die Prüfungen sind durch Protokolle der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Vorstand kann Prüfungen durch die Kassenprüfkommision veranlassen.

§13

Alle gefassten Beschlüsse, einschließlich Abstimmungsergebnisse, sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 14

Der Versammlungsleiter erteilt den Mitgliedern das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Antragssteller und Berichterstatter haben das erste und das letzte Wort. Zur Geschäftsordnung kann sofort gesprochen werden. Wortmeldungen werden vom Versammlungsleiter angenommen. Bei Abstimmungen stellt der Versammlungsleiter den betreffenden Antrag.

§ 15

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln und für die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, ein Mitglied verlangt geheime Abstimmung.

§ 16

Im Falle der Auflösung des Vereins wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Liquidator. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Annaberg-Buchholz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Annaberg-Buchholz, 26. September.2014